

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Pree über die Beschwerde der I E, x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. Juni 2020, GZ: 0022498/2020, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zu Recht:

- I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 30 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 10 Euro herabgesetzt werden.
- II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.
- III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I.

I.1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. April 2020, GZ: 0022498/2020, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 400 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 37 Stunden verhängt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob die Bf mit Schreiben vom 17. April 2020 Einspruch und ersuchte ausdrücklich um Strafmilderung. Dem Einspruch wurde ein Lohnzettel beigelegt, aus welchem ein monatlicher Bezug iHv 421,10 Euro hervorging.

I.3. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. Juni 2020, GZ: 0022498/2020, wurde dem Einspruch der Bf insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 150 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe auf 14 Stunden herabgesetzt wurde. Der Schuldspruch in der Strafverfügung vom 7. April 2020 ist jedoch, weil nur das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wurde, in Rechtskraft erwachsen. Bei der Strafbemessung wurden das Ausmaß des Verschuldens sowie der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit sowie stärker betont und die Einkommensverhältnisse berücksichtigt.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch die Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 21. Juni 2020, in welcher Nachstehendes ausgeführt wird:

„Bezugnehmend auf das Straferkenntnis vom 10.06.2020 mit der GZ: 0022498/2020, erhalten am 18.06.2020 möchte ich nachstehende Erklärung zu diesem Vorfall abgeben: Wie bereits im Einspruch vom 17.04.2020 berichtet habe ich in der Corona-Zeit meinen Job neben dem Studium verloren und habe daher eine Tätigkeit als Lagerarbeiterin bei der B A angenommen um meinen Lebensunterhalt bestreiten zu können und € 471,- verdient. Von diesem Einkommen muss ich meine Miete mit € 246,91 mit allen Wohnungsnebenkosten wie Wärme € 33,-, Strom € 25,-, Haushaltsversicherung € 16,-, Handy € 20,-, Internet € 45,65 finanzieren, somit verbleiben nur € 84,- für Lebensmittel im Monat.

Die Vorgeschichte habe ich bereits beim 1. Einspruch geschildert. Seitens der Polizei haben mein Freund und ich, da wir ja unerlaubterweise das Schiff betreten haben eine gerechtfertigte Strafe in Höhe von € 150,- bekommen. Diese wurde jedoch seitens der Polizei mittlerweile auf eine Abmahnung umgewandelt und von der Verhängung einer Geldstrafe wurde auch zuletzt wegen des geringen Einkommens Abstand genommen.

Mein Freund und ich haben an diesem besagten Abend nach meinem Dienst bei der B A bei mir zu Hause zu Abend gegessen und danach einen kleinen Sparziergang

unternommen. Den Verlauf und die Geschehnisse dieses Abends habe ich beim ersten Einspruch ausführlich geschildert.

Seitens Herrn Bundeskanzler Sebastian Kurz als auch Herrn Gesundheitsminister Rudolf Anschober wurde in den Medien klar erklärt und bekanntgegeben, dass Paare und Eltern ihre Kinder - auch mit getrennten Wohnsitzen - einander sehen dürfen, auch dann wenn sie nicht im selben Haushalt wohnen. Bei uns ist dies der Fall, wir verbringen jede freie Minute zusammen, entweder in der Wohnung meines Freundes oder bei mir.

Sehr geehrte Frau M, ich bitte daher um Einstellung des Verfahrens bzw. von der Verhängung einer Strafe Abstand zu nehmen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

III.

III.1. Die Bf beantragt – wie auch schon in ihrem Einspruch - in ihrer Beschwerde ausdrücklich die Minderung der Strafe; die Begehung der Verwaltungsübertretung wird nicht bestritten. Die Bestrafung wegen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach rechtskräftig geworden (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062). Allfällige verfassungsrechtliche Überlegungen betreffend die der Bestrafung zugrunde liegenden Übertretungsnormen sind infolge der Beschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe mangels Anwendung dieser Normen im ggst. verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht anzustellen. Die von der belangten Behörde herangezogene Strafsanktionsnorm des § 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde vom Verfassungsgerichtshof in seiner jüngst ergangenen Judikatur per se nicht beanstandet.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Milderungs- und Erschwerungsgründe sind im Verwaltungsstrafgesetz nicht taxativ aufgezählt. Auch die Dauer eines strafbaren Verhaltens kann im Rahmen der Strafbemessung maßgebend sein (VwGH 12.12.1995, 94/09/0197). Bei der Strafbemessung kommt es gemäß § 19 Abs. 2 letzter Satz VStG – unter anderem – auf die Einkommensverhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht an. Die Strafbemessung setzt entsprechende Erhebungen dieser Umstände durch das Verwaltungsgericht voraus, wobei allerdings in der Regel mit den Angaben des Beschuldigten das Auslangen zu finden sein wird (vgl. zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 VwGH 22.12.2008, 2004/03/0029 mwN).

III.3. Der Strafrahmen für das der Bf vorgeworfene Delikt beträgt bis zu 3.600 Euro. Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt gemäß § 16 Abs. 2 VStG bis zu zwei Wochen.

In ihrem Straferkenntnis hatte die belangte Behörde zwar grundsätzlich das Verschulden neu und geringer bewertet als noch in der Strafverfügung, jedoch ist sie weder auf die spezifische emotional aufgewühlte Situation, in der sich die Bf bei der Tatbegehung befand eingegangen, die das Verschulden erheblich gemildert qualifizieren lässt, noch hat sie diesbezüglich den Umstand gewertet, dass die Bf völlig geständig war. Weiters sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bf eklatant niedrig, weshalb schon ein geringer Betrag gewährleisten kann, dass die Bf hinkünftig von einer Wiederholung der Tat abgehalten werden wird.

Die von der Bf verletzten Rechtsvorschriften verfolgen das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen; diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu, weshalb ein gänzliches Absehen von der Strafe nicht in Anwendung zu bringen war.

III.4. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Beschwerde insoweit stattzugeben war, als die verhängte Geldstrafe auf 30 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 10 Euro herabzusetzen waren.

III.5. Die Bf hat gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten (vgl. Spruchpunkt II. dieses Erkenntnisses).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree